

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. August 1894.

N 35.

Inhalt: 1. **Eisenbahn-Wejen:** Beförderung ungefalzener frischer Häute in Einzelsendungen auf den Eisenbahnen Seite 381
2. **Finanz-Wejen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1894 bis Ende Juli 1894 382

3. **Konstitut-Wejen:** Ernennung; — Ernüchterungen zur Bornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ordnungen 383
4. **Polizei-Wejen:** Aufweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 383

I. Eisenbahn - Wejen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beförderung ungefalzener frischer Häute in Einzelsendungen auf den Eisenbahnen.
Zum 18. August 1894.

Auf Grund einer dem Reichs-Eisenbahn-Amt vom Bundesrath erteilten Ermächtigung wird gestattet, daß in Abweichung von den Bestimmungen unter XXXII Ziffer 3 der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ungefalzene frische Häute bei Aufgabe in Einzelsendungen im bevorstehenden Winter während der Monate November, Dezember, Januar und Februar verpackungsweise unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen werden:

„Einzelsendungen ungefalzener frischer Häute müssen in gut verschlossene, nicht schadhafte Säcke aus dichten, hartem Gewebe verpackt und diese derart mit Kohlsäure angeseuchet sein, daß der üble Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar wird.“

Die Bestimmungen unter XXXII Ziffer 1, Ziffer 3 letzter Satz, Ziffer 6, 7 und 8 der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung finden auf ungefalzene frische Häute in Einzelsendungen auch bei Beachtung obiger Verpackungsvorschriften nach wie vor Anwendung.

Berlin, den 18. August 1894.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
In Vertretung: Kraefft.